

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Baraka – Kinderhilfe Kilimandscharo e.V.“

Er hat den Sitz in 70736 Fellbach, Baden – Württemberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehungs- Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere der Kinder in der Kilimandscharoregion (§ 52 Absatz 2 Nr. 7 AO), die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens in dieser Region, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Absatz 2 Nr. 15 AO) und die Förderung mildtätiger Zwecke. Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur ideellen und materiellen Förderung für den Bau, die Ausstattung, den Betrieb und den Erhalt von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen wie z.B. Kindergarten, Schule und Krankenhaus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Um Mitglied zu werden muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand. Diese ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich
- c) durch den Ausschluss eines Mitglieds. Dieser kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

Das Mitglied hat das Recht, dem Ausschlussbescheid innerhalb eines Monats schriftlich zu widersprechen.

§ 5 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen sowie außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert. Der Vorstand ist für die Einladung und die Durchführung der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Einladung erfolgt durch persönliches Anschreiben mit Beifügung der Tagesordnung. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen der Absendung der Einladung und der Mitgliederversammlung zu beachten.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht durch die Satzung oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) über die Jahresrechnung zu befinden und dem Vorstand Entlastung zu erteilen
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes vorzunehmen
- c) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag festzulegen.
- d) bei Bedarf Satzungsänderungen zu beschließen

Der Mitgliederversammlung hat der Kassierer den jährlichen Kassenbericht vorzulegen.

Dieser muss vor der Mitgliederversammlung durch zwei von ihr gewählte Kassenprüfer geprüft werden. Diese Prüfer können auch Nichtmitglieder sein.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. den Beisitzern

Der Vorstand hat die Aufgabe, das zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Über die Form der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Es gehört zu den Aufgaben des Vorstandes, die Verwendung der Vereinsgelder wenn möglich vor Ort in Tansania zu überprüfen.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der Stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden wird nach innen insoweit beschränkt, als Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein zu Leistungen von mehr als 1.000 Euro für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nur gemeinsam sowie zusätzlich auch vom Kassenwart, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer unterzeichnet werden müssen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Stimme des Vorsitzenden und einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Volks- und Berufsbildung oder Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege in Tansania.

Bemerkung:

Der Einfachheit halber sind in dieser Satzung alle Ämter mit der maskulinen Bezeichnung aufgeführt. Sie gilt gleichbedeutend für alle weiblichen Amtsinhaber.